



HESSISCHER LANDTAG

14. 09. 2022

Kleine Anfrage

Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) vom 09.08.2022**Drohende Millionenverschuldung der Stadt Ortenberg in Folge des Hochwassers 2021****und**

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Wie durch Medienberichterstattung öffentlich bekannt wurde, droht dem Haushalt Ortenbergs nach jahrelanger erfolgreicher Konsolidierung eine erneute Schieflage. Die Hessische Landesregierung habe demnach verkündet, nur einen Bruchteil der Millionenschäden, die Ortenberg als Folge des verheerenden Hochwassers 2021 geltend gemacht hat, über den Landesausgleichsstock ersetzen zu wollen. Rund 2,36 Mio. € an Hochwasserschäden habe die Schadenskommission des Wetteraukreises für Ortenberg bestätigt, doch nach dem Bescheid des Innenministeriums ist das Land nur zu einer Zahlung in Höhe von 29.450 € bereit. Zwischenzeitlich habe der eingeschaltete Hessische Städte- und Gemeindebund eine Klarstellung erreicht: Wenn Ortenberg entsprechende Nachweise vorlegt, könnten weitere Schadenspositionen anerkannt werden.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Hessische Landesregierung unterstützt seit vielen Jahren, über die Gewährung staatlicher Finanzhilfen, Kommunen und Bürgerinnen und Bürger, die aufgrund existenzbedrohender Unwetterereignisse in eine finanzielle Notlage geraten sind.

Auf der Grundlage von § 58 Finanzausgleichsgesetz (FAG) richtet das Land jährlich aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs einen Landesausgleichsstock ein. Die Mittel des Landesausgleichsstocks verwendet das Ministerium des Innern und für Sport in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen. Die Mittel des Landesausgleichsstocks dienen u.a. zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen von Kommunen.

Im Rahmen des Landesausgleichsstocks können nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock“ vom 17.02. 2009 in begründeten Ausnahmefällen „notwendige Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an kommunalem Eigentum aufgrund von Elementarschadensereignissen“ als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden.

Die Mittel für den Landesausgleichsstock werden aus dem kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung gestellt. Sie reduzieren den kommunalen Finanzausgleich somit an anderer Stelle. Dem Charakter nach ist der Landesausgleichsstock ein „Solidarfonds“ der hessischen Kommunen. Dies bedeutet für das Land eine besondere Verantwortung bei der Mittelverwendung.

Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuweisung besteht nicht.

Aufgrund des Hochwasserereignisses im Wetteraukreis am 29.01.2021 haben neben dem Wetteraukreis und der Stadt Ortenberg sieben weitere kreisangehörige Städte und Gemeinden Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock zum teilweisen Ausgleich der Elementarschäden beantragt. Die aufgrund der Schadensanmeldungen der Kommunen von der Schadenskommission des Wetteraukreises insgesamt bestätigten Schäden belaufen sich auf 3,06 Mio. €. Davon entfallen 2,36 Mio. € bzw. 77,1 % auf die Stadt Ortenberg. Bei den übrigen Kommunen bewegen sich die festgestellten Schadensbeträge zwischen 19.600 € und 222.200 €.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Nach welchen Kriterien erfolgen Zahlungen aus dem Landesausgleichsstock im Zusammenhang mit dem Hochwasserereignis aus dem Jahr 2021 an Kommunen?

Die Gewährung von Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock für Hochwasserereignisse erfolgen nach einem standardisierten Verfahren. Es werden nur aus dem Hochwasser resultierende Schäden an kommunalem Eigentum kompensiert.

Von den geltend gemachten Schäden werden die nicht zuweisungsfähigen Beträge in Abzug gebracht. Nicht zuweisungsfähig sind insbesondere geltend gemachte Beträge für z.B.

- Schäden von Privatpersonen,
- für den Einsatz eigenen Personals (z.B. Bauhof, Feuerwehrkräfte etc.) oder
- andere nicht direkt der Schadensbeseitigung dienende Vorgänge.

Bei den betroffenen Kommunen im Wetteraukreis sind durch das Hochwasserereignis in nicht unerheblichem Umfang Investitionsgüter beschädigt worden. Bei der Schadensberechnung wird der Zeitwert zugrunde gelegt. Um eine zeitintensive Bearbeitung der vielen kleinen Einzelschäden zu vermeiden, wurde kommunalfreundlich ein pauschaler Abzug von 20 % „Neu für Alt“ vorgenommen.

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Zuweisungsquote im Landesausgleichsstock ist die sich aus der Stellung einer Gemeinde im Lasten- und Finanzausgleich ergebende Finanzkraft im Jahr der Bewilligung. Die maximale Zuweisungsquote, die auch der Stadt Ortenberg zugesprochen wurde, beträgt 75 % des nach Abzug von „Alt für Neu“ verbleibenden Restbetrages.

Frage 2. Warum ist die Landesregierung offenbar lediglich bereit, einen Bruchteil des von der Stadt Ortenberg geltend gemachten und vom Wetteraukreis bestätigten Hochwasserschadens über den Landesausgleichsstock zu ersetzen?

Frage 3. Welche konkreten Schadenspositionen hat die Stadt Ortenberg in welcher Höhe geltend gemacht?

Frage 4. Wie wurde über diese Schadenspositionen jeweils entschieden?

Die Fragen 2, 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Stadt Ortenberg wurde mit Bescheid vom 26.06.2022 eine Abschlagszahlung auf eine in endgültiger Höhe noch festzusetzende Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock bewilligt.

Die Stadt Ortenberg hat zu den geltend gemachten Schäden dem Ministerium des Innern und für Sport bislang lediglich eine tabellarische Übersicht zur Verfügung gestellt. Die für eine endgültige Entscheidung notwendigen weitergehenden und begründenden Unterlagen oder Auszahlungsnachweise hat die Stadt bislang noch nicht vorgelegt.

In der folgenden Übersicht (Anlage 1) sind die von der Stadt Ortenberg geltend gemachten Schadenspositionen mit den jeweils dazu getroffenen Entscheidungen dargestellt.

Vom Gesamtbetrag der bereits gezahlten Aufwendungen in Höhe von 137.214,94 € konnte trotz noch fehlender Auszahlungsnachweise gegenüber der Stadt kommunalfreundlich ein Teilbetrag in Höhe von 98.176,23 € als zuweisungsfähig anerkannt werden.

Der Landesausgleichsstock darf nur Leistungen für die Beseitigung von Schäden an kommunalem Eigentum übernehmen. Dazu gehören keine Leistungen zugunsten von Privatpersonen. Kosten im Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr sowie des eigenen Bauhofs sind zumutbare Eigenleistungen zur Schadensbeseitigung, die auch in der Vergangenheit in vergleichbaren Fällen nicht als zuweisungsfähig anerkannt wurden. Demzufolge wurde ein Restbetrag von 39.038,71 € für Leistungen zugunsten von Privatpersonen, Personalkosten für den Recyclinghof, Verdienstausschluss Feuerwehr, Verpflegung Feuerwehr sowie Personalkosten für den Bauhof sind Leistungen im Rahmen des Landesausgleichsstocks nicht anerkannt.

Die unter „Kostenschätzungen“ aufgeführten Schadenspositionen konnten vorläufig nicht als zuweisungsfähig anerkannt werden. Die geltend gemachten Schäden sind bislang nicht ausreichend konkretisiert und durch begründende Unterlagen dokumentiert worden. Die Stadt Ortenberg wurde im Zuweisungsbescheid vom 26.06.2022 darüber informiert. Der Zuweisungsbescheid enthält zudem den Hinweis, dass über die Höhe der endgültigen Zuweisung erst entschieden werden kann, sobald die Maßnahmen zur Schadensbeseitigung vollständig abgeschlossen sind und die Stadt eine aussagekräftige Aufstellung aller dafür angefallenen Kosten bzw. Auszahlungen vorgelegt hat.

- Frage 5. Sieht sich die Landesregierung als verlässlicher Partner der Kommunen, wenn sie offenbar nur dazu bereit ist, in Ortenberg rund 1,2 % des tatsächlich entstandenen Schadens über den Landesausgleichsstock zu ersetzen?
- Frage 6. Wie wird sich die Landesregierung in diesem Zusammenhang dafür einsetzen, dass der Haushalt der Stadt Ortenberg aufgrund der offenbar fehlenden finanziellen Unterstützungsbereitschaft des Landes nicht in eine finanzielle Schieflage gerät?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung war und ist ein verlässlicher Partner der Kommunen. Die vom Fragesteller benannte Prozentzahl lässt außer Betracht, dass mit dem Bescheid vom 26.06.2022 lediglich eine Abschlagszahlung auf eine in endgültiger Höhe noch festzusetzende Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock bewilligt wurde. Dass der vorgenannte Bescheid lediglich eine Abschlagszahlung zum Gegenstand hatte, ist diesem eindeutig zu entnehmen. Wörtlich heißt es im ersten Satz des Bescheides: „Zur Beseitigung von Hochwasserschäden an kommunalen Einrichtungen und Anlagen gewähre ich Ihnen aufgrund Ihres Antrages vom 1. September 2021 eine Abschlagszahlung auf eine endgültig noch festzusetzende Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock [...]“.“

Es obliegt der Stadt Ortenberg in eigener Verantwortung, die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sodass über die geltend gemachten Schadenspositionen abschließend entschieden werden kann.

Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen des Hochwassers auf den Haushalt der Stadt Ortenberg wird erst nach dem Abschluss der erfolgten Zahlungen aus dem Landesausgleichsstock möglich sein.

- Frage 7. Warum war offenbar erst die Einschaltung des Städte- und Gemeindebundes erforderlich, um bei der Landesregierung die Bereitschaft zu erzielen, weitere Schadenspositionen anzuerkennen, wenn entsprechende Nachweise vorliegen?

Die Bereitschaft der Landesregierung über gestellte Anträge zum teilweisen Ausgleich von entstandenen Elementarschäden zu entscheiden lag jederzeit und ohne Einschränkung vor.

Wiesbaden, 6. September 2022

Peter Beuth

Anlagen

KA 20/8965 Anlage 1

1. Bereits gezahlte Aufwendungen	Betrag	Entscheidung
Containererstellung für Sanierung Kita Bleichenbach	7.961,87 €	zuweisungsfähig
Containererstellung für Privatpersonen	2.624,20 €	endgültig nicht zuweisungsfähig
Personalkosten für Recyclinghof, zusätzliche Öffnungstage 1.-5.2.2	960,00 €	endgültig nicht zuweisungsfähig
Entsorgung Sperrmüll von Privatpersonen auf Recyclinghof	839,97 €	endgültig nicht zuweisungsfähig
Ankauf Sandsäcke und Sand	1.460,38 €	zuweisungsfähig
Verdienstausfall Feuerwehr	2.452,75 €	endgültig nicht zuweisungsfähig
Verpflegung Einsatzkräfte	884,11 €	endgültig nicht zuweisungsfähig
Reparatur u. Ersatz FF Zubehör	6.806,74 €	zuweisungsfähig
Instandsetzungsarbeiten Straßen, Gräben u.ä.	52.712,18 €	zuweisungsfähig
Instandsetzung Kita Bleichenbach	14.080,37 €	zuweisungsfähig
Personalkosten Bauhof (528,25 Std. zu 59,21 €/Std.)	31.277,68 €	endgültig nicht zuweisungsfähig
Instandsetzungskosten im Gebäude Feuerwehr Bergheim	1.292,70 €	zuweisungsfähig
Spülung Fa Pusch Feuerwehr Bleichenbach	11.276,48 €	zuweisungsfähig
Instandsetzung Feuerwehr Bleichenbach	2.585,51 €	zuweisungsfähig
Gesamtsumme bisher gezahlte Aufwendungen:	137.214,94 €	
2. Kostenschätzungen	Betrag	Entscheidung
Rückbau Fa. Pusch im Kita Bleichenbach	58.514,38 €	vorläufig nicht zuweisungsfähig
Erstattung für Containeranlage Kita Bleichenbach	550.000,00 €	vorläufig nicht zuweisungsfähig
Instandsetzung Gebäude Kita Bleichenbach	800.000,00 €	vorläufig nicht zuweisungsfähig
Neuanschaffung Inventar Kita Bleichenbach	100.000,00 €	vorläufig nicht zuweisungsfähig
Herstellkosten Schaffung temp. Kindergartenplätze im Stadtgebiet	200.000,00 €	vorläufig nicht zuweisungsfähig
Spülung Fa Pusch DGH Bergheim	46.570,77 €	vorläufig nicht zuweisungsfähig
Instandsetzung DGH Bergheim	45.000,00 €	vorläufig nicht zuweisungsfähig

Kostenschätzung Stadtwald (mindestens)	50.000,00 €	vorläufig nicht zuweisungsfähig
Kosten für DRK Trocknungsgeräte (65 Geräte zu 160 €)	10.400,00 €	vorläufig nicht zuweisungsfähig
Kosten Instandsetzung Brücken (35 Brücken mit je 10.000 €)	350.000,00 €	vorläufig nicht zuweisungsfähig
Gesamtsumme Kostenschätzungen:	2.210.485,15 €	
Insgesamt	2.347.700,09 €	